

## § 2 Naturparkgrenzen

(1) Die Grenzen des Naturparkes werden in der **Anlage 1** beschrieben, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturparkes sind dunkelgrün in einer Karte M = 1 : 25 000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niederlegt ist und auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte.

<sup>3</sup>Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und bei den Landratsämtern Aschaffenburg, Miltenberg und Main-Spessart als unteren Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.